

Pseudomarxistische Konfusion.

Am Anfange des Parteitags brachte die Frankfurter Volksstimme einen Artikel mit der Ueberschrift: Die Anarcho-Syndikalisten an der Arbeit, worin mit großer Schärfe gegen die „Richtung“ in der Partei losgezogen wird, die vor allem in der Leipziger Volkszeitung und der Bremer Bürgerzeitung zu Worte kommt. Jener Richtung wird als parteischädigende Zirkeln vorgeworfen, sie sehe jetzt den Anfang der sozialen Revolution vor sich, sie wolle von keinem Minimalprogramm in der auswärtigen Politik wissen, sie verhöhne den Kampf um die Demokratie in Preußen, sie betrachte die Erwartung von Reformen als eine Illusion, sie verhöhne die marxistische Theorie und verdamme die berufensten ihrer Theoretiker, sie betrachte den Kapitalismus schon als reif zum Untergang, und wolle in allen Situationen nur den Massenstreik als einziges Kampfmittel anwenden. Der gewissenhafte Autor jenes Artikels, der das alles herausgelesen hat, rechnet sich aber auch zu den Marxisten; er will also nicht bloß verdammen, sondern er sucht die Wurzel des Meinungsstreits zu erfassen. Und wie! Es ist, sagte er, nur die Nachwirkung der russischen Revolution auf die Köpfe; namentlich sind es die Theorien der bald wieder verschwundenen russischen Anarchisten, deren Nachklänge wir in diesen Parteiblättchen hören. — Kein Wunder, daß er selbst diese Nachwirkung „erklaunlich“ nennt.

Die Erklärung ist gerade so gekünstelt, wie die Erklärung des Liberalismus, die man bei den christlichen Autoren des 19. Jahrhunderts antrifft; er sei nur eine Wirkung der bösen französischen Revolution, die aber um so erstaunlicher ist, als die Revolution mit ihren Freiheitsphrasen schon längst gescheitert war. Statt zu begreifen, daß die neuen Gedanken und Anschauungen nur aus den eignen neuen wirtschaftlichen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts emporsprossen konnten, suchten sie deren Quelle in früheren politischen Ereignissen, die einen großen Eindruck auf die Geister machten, und die tatsächlich auch am Anfange der ganzen Umwälzung stehen. Auf derselben theoretischen Höhe steht unser „marxistischer“ Autor, wenn man wenigstens nicht annehmen will, daß er die letzten sechs Jahre verschlafen hat. Wenn sich in einem bedeuten den Teil unserer Partei seit einigen Jahren neue tatsächliche Anschauungen, neue theoretische Einblicke entwickelt haben, die immer weiter um sich greifen, so ist die Ursache in der materiellen und politischen Entwicklung der deutschen Verhältnisse selbst zu suchen. Allerdings steht die russische Revolution am Anfange dieser Entwicklung; ihre Vorgänge zeigten dem deutschen Proletariat die Möglichkeit neuer Kampfmethoden, während der Zusammenbruch der russischen Militärmacht nicht nur die deutschen Arbeiter von der Furcht vor dem stärksten Hort der Konterrevolution befreite, sondern zugleich der deutschen Regierung freie Hand gab, noch ganz anders wie früher in der Weltpolitik aufzutreten. Von da an fängt die deutsche Arbeiterklasse an, angreifend den Kampf zur Eroberung der preussischen Demokratie mit neuen Mitteln aufzunehmen; von da an tritt der deutsche Imperialismus mit größerer Wucht auf, läßt alle Rücksicht auf die kleinbürgerlichen Massen fallen, sät die bürgerlichen Parteien zusammen gegen das Proletariat, erschwert den Steuerdruck, entrechtet die Arbeiter, steigert die Kriegsgefahr und verschärft den Klassenkampf aufs höchste. — Von alledem hat der Autor in der Volksstimme nichts bemerkt; für ihn ist hier alles noch beim alten geblieben, und wären nicht die sinnverwirrenden Erinnerungen aus der russischen Revolution da, so würde keiner in Deutschland an solche Dinge denken.

Wie wenig er übrigens mit der Arbeiterbewegung und den darin herrschenden Richtungen bekannt ist, beweist die Ueberschrift: Die Anarcho-Syndikalisten. Wir dürfen annehmen, daß dieser sonst nirgends bekannte Name nur zur Steigerung des Eindrucks gewählt wurde und daß damit die Syndikalisten, die sich in Deutschland Anarcho-Syndikalisten nennen, gemeint sind. Was wollen die Syndikalisten? Sie wollen von einer Eroberung der politischen Gewalt nichts wissen. Der politische Kampf der Parteien mit ihren verschiedenen staatsrechtlichen Theorien geht das Proletariat nichts an. Das Proletariat hat sich nur in Gemerkschaften wirtschaftlich gegen seine Ausbeuter zu organisieren, um dann mittels Massenstreiks die Herrschaft im Wirtschaftsleben zu erobern, ohne sich mit dem dabei von selbst wegfallenden Staat zu befassen.

Das sind die Grundgedanken des Syndikalismus. Vergeblich wird man in den angegriffenen Parteiblättchen auch nur eine Spur solcher Anschauungen suchen. Was wir wollen, entspricht ganz den revolutionären Prinzipien unserer Partei. Wir wollen die politische Macht erobern als unerläßliche Grundbedingung zur Sozialisierung der Produktion. Diese Eroberung ist nicht ein einziger Akt, sondern ein langer politischer Kampf, der das vorzüglichste Mittel bildet, die Macht des Proletariats zu stärken und die Macht des Staates immer mehr zu schwächen. Im politischen Kampfe wird der Kampf der Arbeiter gegen das Kapital in allgemeinsten und einheitlicher Form zusammengefaßt. Dieser Kampf wird mit verschiedenen Mitteln geführt: Wahlkampf, Kampf in den Parlamenten, Aufklärung durch Wort und Schrift, Massendemonstration, Massenstreik kommen alle je nach den Umständen in Betracht. Es ist völlig falsch und zeugt von der schlimmsten Konfusion, wenn von verschiedenen Seiten ein Gegensatz proklamiert wird zwischen einer altbewährten Taktik des Parlamentarismus, der die Partei in übergroßer Mehrheit huldigt und einer Taktik des Massenstreiks, die von einigen revolutionären Hitzköpfen propagiert wird. Die Partei hat seit dem ersten Jenaer Parteitag den Parlamentarismus wie den Massenstreik als Methoden im politischen Kampfe anerkannt und sogar schon deutlich ihren verschiedenen Zweck angegeben. Der Parlamentarismus ist die allmähliche Ausnutzung der vorhandenen politischen Rechte, der Massenstreik dient zur Verteidigung der bestehenden oder zur Eroberung neuer politischer Rechte.

Wir heben nun hervor, daß an die Stelle des parlamentarischen Kampfes der Kampf um politische Rechte immer mehr zum Angelpunkt des Klassenkampfes wird, weil hierin, in der Verweigerung demokratischer Rechte, der Widerstand der herrschenden Klassen sich kon-

zentriert. Wie wenig darauf das blöde Gerede der Volksstimme paßt, daß wir den Massenstreik als das immer anwendbare einzige Kampfmittel der Zukunft betrachten, zeigt die Tatsache, daß gerade der preussische Wahlrechtskampf uns mit neuen Aktionsmitteln der Masse in dem Kampf um politische Rechte bereichert hat. Was man in Jena 1905 noch nicht vermuten konnte, hat diese Praxis uns gezeigt, nämlich, daß es sogar unter dem preussischen Polizeidruck dem Proletariat möglich ist, in Massenaktionen, auch ohne Arbeitseinstellung, einen gewaltigen politischen Druck auszuüben.

Und diese Aktionen, diese politischen Kämpfe großen Stils um die wichtigsten Grundrechte des Volkes, werden um so notwendiger in den Vordergrund treten, je mehr die moderne politische Entwicklung allen Glauben an die allmähliche Erringung fortschreitender Reformen zur Illusion macht. Der Kampf geht um „das Ganze“, gewiß: nicht in dem Sinne, daß wir alles auf einmal erobern wollen, sondern weil hinter jedem Teilkampf, ob er preussischer Wahlrechtskampf, oder Wahlkampf, oder Kampf gegen die Kriegsgefahr heißt, immer sofort der ganze Kampf der Klassen um die Macht steht. Eine Zeit, worin der imperialistische Zug das ganze Bürgertum erfasst, worin die länderlisterne Weltpolitik nur beim Proletariat auf Widerstand stößt, worin alle bürgerlichen Parteien sich zur Entrechtung des Proletariats zusammenschließen, eine solche Zeit ist wenig dazu angetan, über die Reformen zu reden, die man mit Hilfe eines Teils des Bürgertums erringen könnte. Die Volksstimme ist nicht damit einverstanden, daß wir dem Imperialismus gegenüber nur die Forderung des Sozialismus aufstellen. Was dann? Etwa einen demokratischen oder abgeschwächten Imperialismus? Glaubt der Autor in der Volksstimme, wir könnten die kapitalistische Entwicklung auf eine frühere vorimperialistische Stufe zurückschrauben?

Am komischsten nimmt es sich aber aus, daß derselbe Autor sich als Anwalt des Marxismus und der Marxisten aufspielt, obgleich gerade die von ihm argegriffene Richtung mit dem revolutionären realistischen Geist des Marxismus gleichsam durchtränkt ist. „Früher rühmten wir den Marxismus als einen Leitfad in allen Situationen, als den Wegweiser für das Proletariat“, klagt er. Für ihn ist offenbar die Theorie ein Kochbuch mit Rezepten, das man nur aufzuschlagen hat, um zu wissen, was man in jeder Situation zu tun hat. In Wirklichkeit ist sie uns deshalb ein Wegweiser, weil sie uns immer alle neuen Erscheinungen, die die Entwicklung uns bietet, erkennen und ihre Konsequenzen verstehen lehrt. Daher erneuert und erweitert sie sich selbst immerfort durch die neuen Erfahrungen, die das Leben bietet. Sie ist kein starres, festes, endgültiges Gebilde. Auch aus diesem Grunde nicht, weil unter neuen Verhältnissen andre Seiten der Theorie in der Propaganda hervorgehoben werden müssen. Mit der Abhängigkeit des menschlichen Geistes von den materiellen Verhältnissen, die vor allem zur Zeit der Sammlung der proletarischen Macht, zur Verteidigung des Parlamentarismus gegen die Büchertaktik hervorgekehrt werden mußte, ist der Marxismus nicht erschöpft. Er besagt auch, daß der Mensch selbst die Geschichte macht; er ist auch die Theorie des proletarischen Angriffskriegs. Meint die Volksstimme, daß die materielle Entwicklung erst noch ausreifen muß, so hat Kautsky schon vor Jahren mit Recht hervorgehoben, daß die materiellen Verhältnisse längst reif sind, und daß es vor allem an der Macht, an dem Machtbewußtsein des Proletariats fehlt. Und damit hat Kautsky zur die Begründung zu dem Ausspruch der Leipziger Volkszeitung geliefert: Jetzt handelt es sich um neue Dinge, um den Uebergang von der Theorie zur Praxis, von der Verteidigung zum Angriff. ap.

Gerichtssaal.

Landgericht.

Ein 17-jähriges Mädchen 998 Mark gestohlen? Die dritte Strafkammer des Landgerichts fällt gegen ein 17-jähriges Mädchen ein Urteil, das an sich ziemlich hart ist, von dem man nur wünschen möchte, daß es wenigstens kein Fehlurteil sei. Denn nachzuweisen war dem Mädchen nichts, das Urteil stützt sich lediglich auf einen Indizienbeweis, der und nur allzu mangelhaft erscheint. In derartigen Fällen soll nach dem Grundsatz: In dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) entschieden werden. Die jetzt 17 Jahre alte Tochter Elisabeth des Mühlenselbers Priesslich in Reusberg bei Dürrenberg war 1 1/2 Jahre lang bei dem Fleischermeister Jrgiebel als lernende Verkäuferin in Stellung gewesen. Während dieser Zeit soll das Mädchen ihrem Dienstherrn große Summen aus der Kontrollkasse entwendet haben. Bei einer Durchsichtigung ihres Reisefördes fand man bei der Angeklagten in drei Ecken des Korbes in Taschentücher eingewickelt je 800 Mark, und in einem alten Handschuh 88 Mark bares Geld vor. Die Jrgiebelschen Eheleute veranlaßten nun die Eltern des Mädchens, nach Leipzig zu kommen, was denn auch am Himmelstages tag geschah. Nun geschah etwas, das gegen die Angeklagte allerdings schwer ins Gewicht fällt: Sie gestand durch Mäden des Kopfes ihrem Vater zu, daß sie gestohlen habe. Vor Gericht aber erklärte sie, ihre Mutter sei ihr zuvor um den Hals gefallen und habe sie gebeten, sie nicht zu verraten, da sie ihrer Tochter fortbauend bei ihren vierzehntägigen Besuchen Geld zugesteckt habe, was weder der Vater noch die Geschwister aus erster Ehe wissen durften. Der Vater erklärte vor Gericht, daß er seiner Tochter einmal 400 Mk. gegeben hatte, als er sehr krank war. Er habe das aus dem Grunde getan, weil die Kinder aus erster Ehe bereits ausgestaffert waren und weil das Mädchen schon früh aus dem Hause mußte. Daß solche Vorgänge sich im täglichen Leben sehr oft abspielen, ist bekannt, aber die Richter waren nicht geneigt, diesen Angaben Glauben zu schenken. Der Vorsitzende sagte sogar dem Vater des Mädchens auf den Kopf zu, daß er die Unwahrheit gesagt habe. Wir wollen nun von den Indizien sprechen, die dem Gericht so belastend schienen, daß es die Angeklagte zu sechs Monaten Gefängnis verurteilte. Das Mädchen soll sich öfters an seinen Strümpfen zu schaffen gemacht haben und abends beim Entkleiden ist zweimal ein Geldstück aus ihrem Strumpf herausgefallen, ebenso soll einmal bei einer Anprobe bei einer Schneiderin ein Geldstück aus ihrem Korsett gefallen sein. Das Mädchen hat sich einen Put für 22 Mk. gekauft, einem Fleischergehilfen hat sie ein silbernes Zigarettenetui für 11 Mk. geschenkt und einem Handlungsgehilfen hat sie 16 Mk. jeborgt. Sie hat sich auch einmal das Vergnügen einer Autofahrt geleistet und ist in der Loge des Operentheaters gesehen worden, wo sie mit einem Handlungsgehilfen saß, der durch seinen Verband die Willetts zum halben Preise bekommen hat. Madame Jrgiebel hat mit ihrem Dienstmädchen heimlich das in einem Kästchen liegende Kleingeld der Angeklagten

gezeichnet und hat gefunden, daß danach einige der gezeichneten Geldstücke fehlten, hingegen dafür andere ungezeichnete Geldstücke hinzugekommen waren. Der Jrgiebel hat einmal, als er im Laden saß, gehört, daß das Mädchen mit Geld klapperte, und als er fragte, was es tue, habe das Mädchen geantwortet, es habe Geld gewechselt. Auch in der Schürzenstasche des Mädchens sei einmal Geld gefunden worden. Das Mädchen hat sich auch einigemal fristieren lassen und bei ihm sind auch Entsetzungstabellen gefunden worden. Dies alles soll dafür sprechen, daß das Mädchen, das 18 Mk. Monatsgehalt bezog, im Verhältnis zu luxuriös gelebt habe. Der Vater, der im ersten Augenblick seiner Tochter ebenfalls den Diebstahl auf den Kopf zugestanden hatte, erklärte, er sei von der Schuld seiner Tochter überzeugt gewesen, weil er ihr nur 400 Mk. gegeben hatte. Er habe aber nichts davon gewußt, daß die Mutter der Tochter heimlich Zuwendungen gemacht hatte. Das Gericht mah jedoch den Angaben der Eltern keinen Glauben bei; es hielt das Mädchen für schuldig und verurteilte es. Bemerkenswert ist noch, daß Jrgiebel auf Herausgabe der 998 Mk. verklagt und daß gegen ihn Anzeige wegen verführerischer Erpressung eingeleitet worden ist, weil er durch einen Agenten von den Eltern die bescheidene Summe von 5000 Mk. Schweigegelb verlangt hat. Der Agent sollte allein 1000 Mk. Provision erhalten. Jrgiebel hat nicht nur das bei dem Mädchen gefundene Geld beschlagnahmt, sondern er hat sich auch ganz ungeniert die Briefschaften des Mädchens angeeignet, von denen er einige aus seiner Notdofte zog und dem Gericht vorlegte. Uebrigens wurde Jrgiebel auch von der Angeklagten sowie deren Mutter beschuldigt, unfittliche Angriffe gegen das Mädchen verübt zu haben.

Gewerbegericht Leipzig.

Recht streitbar ist die Reinigungsgesellschaft Saxonia von Pöhne & Fiesche in Leipzig. Wenigstens ist dies aus den häufigen Klagen zu schließen, die die Arbeiter der Firma bei dem Gewerbegericht gegen sie anhängig machen. Die Firma läßt es aber auch um rechter Kleinigkeiten willen zu Klagen kommen. So hat z. B. der Fensterputzer M. ein ihm übergebenes, vorher schon gebrauchtes Pflaster, weil es ihm zum Putzen zu groß war, zerteilt. Das Leder ist dadurch nicht unbrauchbar geworden, M. sollte aber den Wert eines neuen Leders bezahlen, schließlich begnügte sich Herr Krafft, einer der Firmeninhaber, mit 80 Pfg. Da die Tour, die M. zu machen hatte, zu groß war, und er nicht in der vorgeordneten Arbeitszeit fertig wurde, machte er zwei Ueberstunden, um die ihm übertragenen Arbeiten zu erledigen, der Geschäftsführer jagte zu M., er solle die Stunden aufschreiben, aber die Firma weigerte sich, sie zu zahlen. Auch hier bequimte sich Herr M. nach langer Verhandlung zur Zahlung eines Teilbetrags. Eine zerbrochene Fensterscheibe, von der M. nach der Arbeitsordnung 1/4 des Wertes zu zahlen hatte, war ihm zum vollen Werte von 3 Mk. abgezogen worden. Eine Kamin, die M. dem Geschäft zugeführt hatte, verursachte Streit wegen 2,50 Mk. zu zahlender Provision. Alles Kleinigkeiten, um die sich eine andere Firma kaum verklagen läßt. M. hat zusammen 8,00 Mk. gefordert, er hat einen Teil davon fallen lassen mit der Begründung, es solle ihm nicht darauf ankommen. Insgesamt erhält M. 0,55 Mk. Also 2,35 Mk. „rettet“ die Firma in zwei oder vielleicht auch drei Terminen, nach stundenlangem Warten und nach langer, unerkundlicher Verhandlung, und solche Fälle kommen bei der Saxonia nicht selten vor.

Eine Folge der Metallarbeiterausperrung war die Klage des Formers Sch. gegen die Maschinenbau-A.-G., vorm. Swidorski in L.-Kleinzißhauer. Die Firma hatte auf das Wachtgebot des Industriellenverbandes 80 Prozent „ihrer“ Arbeiter ausgesperrt, darauf hatten auch die übrigen Arbeiter, darunter Sch., die Arbeit niedergelegt. Sch. hatte einen Teil seiner Arbeit nicht fertiggestellt, deren Bezahlung die Firma verweigerte. Infolgedessen erhob Sch. Klage auf Zahlung von 81,50 Mk. für 45 Stunden zu je 70 Pfg. Auf Grund der Arbeitsordnung werden bei der Firma Arbeiter, die durch eigenes oder fremdes Verschulden nicht fertiggestellt werden, nicht bezahlt. Die Firma stützte sich dabei auf § 104 der Gewerbeordnung, der ihr das Recht gibt, im Falle der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sich von dem Arbeiter einen Betrag bis zur Höhe eines Wochenlohnes auszubehalten. Da Sch. etwa 32 Mk. wöchentlichen Durchschnittslohn verdiene, sei die Einbehaltung der 81,50 Mk. durch das Gesetz gerechtfertigt. Vom Vertreter des Klägers wurde eingewendet, daß der Paragraph 184 durch den Paragraphen 119a E.-O. eine Einschränkung erfahren, die bestimmt, daß bei einer Lohnzahlung ein Abzug von höchstens ein Viertel eines Wochenlohnes zulässig sei. Demnach sei die Firma keineswegs berechtigt, einen ganzen Wochenlohn zurückzubehalten. Daraus erklärte sich die Firma bereit, unter Abzug des vierten Teils eines Wochenlohnes dem Klager von den geforderten 81,50 Mk. zum Ausgleich seiner Forderung 23,50 Mk. zu zahlen.

Reichsgericht.

Wegen Beleidigung der Offiziere des preussischen Heeres durch eine erfundene Erzählung sind am 20. März vom Landgericht I in Berlin der Redakteur der Berliner Morgenpost Frlh G 88 und der Verichterstatter Gustav Kaiser in Pantow zu je 100 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Kaiser hatte ein Manuskript mit der Ueberschrift: Einer der Edelsten der Nation verfaßt und der Redaktion eingehandt. G 88 hat es nur flüchtig durchgesehen und gab es einem Kollegen zur Bearbeitung, der es ziemlich verändert in Druck gab. Es wurde da erzählt, ein Offizier, Graf und Schlossbesitzer, habe bei einer Regimentsfeier die schöne und liebliche 18-jährige Tochter eines pensionierten Wachtmeisters kennen gelernt. Da er erwarten konnte, als Offizier und Graf mit ihr nicht in nähere Beziehungen treten zu können, habe er sich einige Zeit später ihr unter der Maske eines einfachen Klavierlehrers genähert und ihre Liebe errungen. Als er dann aber sein „Ziel“ erreicht habe, sei er verschwunden. Als der Vater entdeckt habe, wer der Verführer seiner Tochter war, habe er diesen mit der Reitpeitsche gefoltert, sei dann aber vom Schlag gerührt worden. Das Mädchen sei trübsinnig geworden.

Es ist festgestellt, daß die ganze Geschichte erfunden ist. Der preussische Kriegsminister hat aber Strafantrag gestellt, weil alle schloßbesitzenden Grafen, die als Offiziere der preussischen Armee angehören, sich durch die Behauptung, daß einer der ihrigen sich in dieser christlosen Weise benommen habe, beleidigt fühlen könnten (11). Beide Angeklagte hatten gegen das Urteil Revision eingelegt. Eine Beurteilung, so wurde behauptet, könne schon deshalb nicht eintreten, weil es an einer beleidigten Person fehle. Kaiser insbesondere könne nicht wegen des veröffentlichten Artikels bestraft werden, da er nur das Manuskript geliefert habe, das dann umgearbeitet worden sei. — Der Reichsanwalt hielt die Feststellung, daß die Offiziere in Beziehung auf ihren Verus beleidigt seien, für ausreichend und folgerie daraus, daß der Strafantrag gültig sei. Er beantragte aber doch Aufhebung des Urteils, da er schein, als ob gegen G 88 nur Fahrlässigkeit festgestellt sei. Ferner erscheine nicht genügend festgestellt, daß beide Angeklagte das Bewußtsein hatten, daß die Offiziere in Beziehung auf ihren Verus beleidigt seien. — Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwertung der Revision, da es die Gedanken des Reichsanwalts nicht teilen konnte. Besondere Umstände, die die Täterschaft des Angeklagten G 88 ausschlossen, seien nicht behauptet worden. Der Einwand der Angeklagten, daß sie nicht den erforderlichen Dolus gehabt hätten, habe vom Landgericht als unerheblich zurückgewiesen werden können, da er den Tatbestand des Delikts betraf.